

2. Änderungssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung

der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Inden

vom 11.12.2019

Der Rat der Gemeinde Inden hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666; SGV. NRW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 52 Abs. 5 Satz 1 und 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV:NRW.S.886; SGB.NRW.213) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S.712; SGV. NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Inden beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 b-d): wird gestrichen.

§ 3 Abs. 2:

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach dem in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 6 Abs 1:

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

Anlage 2

Lenkungsausschuss

Vorbeugender Brandschutz

Liste der Brandschauobjekte

Stand: 16. August 2014 (Objektarten)
17. April 2016 (Fristenhinweise)

| Ziffer | Objektart | Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW |
|-----------------|--|---|
| 1 | Pflege- und Betreuungsobjekte | |
| 1.1 | Krankenhäuser | 3 |
| 1.2 | Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen | 3 |
| 1.2.1 | Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb | 3 |
| 1.2.2 | Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) | 3 |
| 1.2.3 | Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) | 3 |
| 1.2.4 | Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen) | 3 |
| 1.3 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte | 3 |
| 1.4 | Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern | 3 |
| 2 | Übernachtungsbetriebe | |
| 2.1 | Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO | 3 |
| 2.2 | Obdachlosenunterkünfte | 3 |
| 2.3 | Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.) | 3 |
| 2.4 | Campingplätze nach CWVO | 6 |
| 2.5 | Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO | 3 |
| 3 | Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO | |
| 3.1.1- 3.1.2 | (unbesetzt) | |
| 3.1.3 | Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben. | 3 |
| 3.1.4 | Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen | 3 |
| 3.1.5 | Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst. | 3 |
| 3.2 | (unbesetzt) | |



Lenkungsausschuss

Vorbeugender Brandschutz

| | | |
|-------------------|---|---|
| 3.3 | Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher | 3 |
| 4 | Unterrichtsobjekte | |
| 4.1 | Schulen nach SchulBauRL | 3 |
| 4.2 | Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen) | 3 |
| 5 | Hochhausobjekte | |
| 5.1 | Hochhäuser nach SBauVO | 6 |
| 6 | Verkaufsobjekte | |
| 6.1 | Verkaufsstätten nach SBauVO | 3 |
| 6.2 | (unbesetzt) | |
| 6.3 | Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche | 3 |
| 7 | Verwaltungsobjekte | |
| 7.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche | 6 |
| 8 | Ausstellungsobjekte | |
| 8.1 | Museen | 6 |
| 8.2 | Messe- und Ausstellungsbauten | 6 |
| 9 | Garagen | |
| 9.1 | Großgaragen nach SBauVO | 6 |
| 9.2 | Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden | 6 |
| 10 | Gewerbeobjekte | |
| 10.1 | Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion | 6 |
| 10.1.1 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm | 6 |
| 10.1.2 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm | 6 |
| 10.1.3 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm | 6 |
| 10.1.4 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm | 6 |
| 10.1.5- 10.1.6 | (unbesetzt) | |
| 10.2. | Gewerbeobjekte zur Lagerung | 6 |
| 10.2.1 | (unbesetzt) | |

Lenkungsausschuss

Vorbeugender Brandschutz

| | | |
|-----------|--|---|
| 10.2.2 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.3 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.4 | Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.5 | Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.6 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.7 | Hochregallager | 6 |
| 10.3 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500 | 6 |
| 10.3.1 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500 | 6 |
| 10.3.2 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500 | 6 |
| 10.3.3 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500 | 6 |
| 10.4 | Kraftwerke und Umspannwerke | 6 |
| 11 | Sonderobjekte | |
| 11.1 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler | 6 |
| 11.2 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden | 6 |
| 11.3 | Kirchen und Gebetsstätten | 6 |
| 11.4 | Unterirdische Verkehrsanlagen | 6 |
| 11.5 | (unbesetzt) | |
| 11.6 | Hotel- und Gaststättenschiffe | 6 |
| 11.7 | Bahnhöfe mit hohen Personenströmen * | 6 |
| 11.8 | (unbesetzt) | |
| 11.9 | Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte * | 6 |
| 11.10 | Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs | 3 |
| 11.11 | Flughäfen | 3 |
| 11.12 | Sonstige Kritische Infrastrukturen * | * |
| 11.13 | Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse * | * |

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Hinweise:

(1.) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.



Lenkungsausschuss Vorbeugender Brandschutz

(2.) Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.

(3.) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“.

(4.) Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.

gez.
Langenberg
- Vorsitzender -

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung:

Diese 2. Änderungssatzung vom 11.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Inden vom 29. Juni 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 11. Dezember 2019

Der Bürgermeister

(Langefeld)